

Satzung zur Änderung der
S A T Z U N G
der Stadt Rastatt über die Durchführung
und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. Februar 2020 (GBl. S. 37), in Verbindung mit §§ 2 Abs. 1, 9, 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. November 2017 (GBl. S. 592), sowie des § 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), letztmals geändert durch Gesetz vom 22.11.2019 (BGBl. I S. 1746), hat der Gemeinderat der Stadt Rastatt am 24.04.2023 nachstehende Satzung zur Änderung der Satzung über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte beschlossen:

Artikel 1
Änderung

Die Satzung der Stadt Rastatt über die Durchführung und die Gebührenerhebung der Jahrmärkte wird wie folgt geändert:

In **§ 4** (Standplätze) erhält Abs. 2 Satz 2 folgende Fassung:

„(2) Anträge auf Zulassung sind dort für beide Jahrmärkte bis spätestens 30. November des Vorjahres, in welchem die Jahrmärkte stattfinden, einzureichen.“

§ 5 (Benutzungsgebühren) erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung eines Standplatzes auf den Rastatter Jahrmärkten werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Diese umfassen das Platzgeld sowie die Kosten für Wasser, Abwasser, Abfallentsorgung und Reinigung. Eventuell

anfallende Stromkosten sowie die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer sind hierbei nicht enthalten.“

In **§ 9** (Gebührenhöhe) erhält Abs. 2 folgende Fassung und Abs. 4 wird neu hinzugefügt:

- „(2) Für Festzelte, Biergärten, Pavillons oder Ähnliches des Jahrmarktes wird folgende Gebühr je Quadratmeter und Tag fällig: 0,50 €/ m²“
- „(4) Die Gebühr für die unter § 9 Abs. 1 bis 3 aufgeführten Leistungen erhöht sich um die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.“

§ 10 (Pflichten der Marktbesicker) Abs. 1 Satz 3 entfällt.

In **§ 12** (Haftung) erhält Abs. 2 folgende neue Fassung:

- „(2) Der Zulassungsinhaber haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Geschäftes entstehen.
- Für den Fall, dass die Stadt Rastatt von Dritten wegen Schäden in Anspruch genommen wird, deren Verursachung im Verantwortungsbereich des Zulassungsinhaber liegt, ist dieser verpflichtet, die Stadt Rastatt von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen. Die Freistellungsverpflichtung entfällt, wenn der Zulassungsinhaber nachweist, dass die Schadenverursachung nicht in seinem Verantwortungsbereich entstanden ist oder wenn er nachweist, dass ihn oder seine Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen kein Verschulden trifft.“

§ 12 (Haftung) Abs. 3 Satz 3 entfällt.

In **§ 12** (Haftung) erhält Abs. 4 folgende neue Fassung:

- „(4) Die Beschicker haben für ihren Betrieb eine ausreichende Haftpflichtversicherung sowie ggf. Versicherung gegen Diebstahl, Feuer- und Sturmschäden abzuschließen und den Aufsichtspersonen den Versicherungsschein auf Verlangen vorzulegen.“